

Satzung des Seniorenbeirates in der Stadt Neustadt a. Rbge.

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 18.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Stadt Neustadt a. Rbge. bildet einen Seniorenbeirat. Er nimmt die Interessen der Seniorinnen und Senioren der Stadt wahr. Der Seniorenbeirat arbeitet unabhängig, ist konfessionell nicht gebunden und parteipolitisch neutral.
- (2) Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Neustadt a. Rbge., die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat wirkt im Rahmen dieser Satzung an den kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen der Stadt mit, soweit dabei die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren berührt werden.

Er macht Rat, Stadtverwaltung und Öffentlichkeit auf die Interessenlage der Seniorinnen und Senioren aufmerksam und wirkt auf ihre Berücksichtigung hin.

- (2) Der Seniorenbeirat ist vor einer Beschlussfassung in Angelegenheiten, die die besonderen Interessen von Seniorinnen und Senioren berühren, rechtzeitig zu hören. Er erhält das zu Stellungnahmen erforderliche Informationsmaterial.

Vorlagen der Verwaltung, Anträge von Ratsmitgliedern und Bürgeranträge, die die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren berühren, sollen vor ihrer Beratung in Rat und Ausschüssen dem Seniorenbeirat zur Stellungnahme vorgelegt werden.

- (3) Der Seniorenbeirat führt Sprech- und Beratungsstunden (ohne Rechtsberatung) durch.

§3

Stellung

- (1) Der Seniorenbeirat leitet Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen **an die** Fachausschüsse weiter.
- (2) Der Seniorenbeirat entsendet gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG je 1 Vertreterin/Vertreter als beratendes Mitglied in die Ratsausschüsse:

- Jugend- und Sozialausschuss
- Bau- und Umweltausschuss

- Kultur- und Sportausschuss
- Ausschuss für Haushalt und Grundsatzangelegenheiten

Allen Beiratsmitgliedern sind die jeweiligen Tagesordnungen, Drucksachen und Protokolle rechtzeitig zuzusenden, auch die vertraulichen Teile.

§ 4

Mitglieder

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern. Hinzu kommen 3 Ersatzmitglieder. Mitglieder des Rates und der Verwaltung der Stadt Neustadt a. Rbge. können nicht Mitglieder des Seniorenbeirates sein.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach der vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschlossenen Wahlordnung für den Seniorenbeirat gewählt.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§5

Zusammensetzung

Der Verwaltungsausschuss stellt die Zusammensetzung des Seniorenbeirates sowie etwaige Veränderungen durch Beschluss fest.

§6

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet. Über seine sonstigen Pflichten bei ehrenamtlichen Tätigkeiten ergeht eine Belehrung entsprechend § 43 NKomVG.

§ 7

Amtsperiode

- (1) Die Amtsperiode der Mitglieder beginnt und endet mit dem Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Seniorenbeirates, sie endet spätestens am 60. Tag nach der Wahl zum neuen Seniorenbeirat.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirates vorzeitig aus, so rückt das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach.

§8

Vorsitz

- (1) Aus seiner Mitte wählt der Beirat in seiner konstituierenden Sitzung in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit wird

durch Los entschieden. Die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden in der 1. Sitzung leitet der Bürgermeister oder eine/ein von ihm beauftragte/beauftragter Bedienstete/Bediensteter.

- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

§ 9

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Beirates teilzunehmen, falls sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind. Ein Beiratsmitglied, das an der Teilnahme verhindert ist, hat dies der oder dem Beiratsvorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Wer dreimal hintereinander unentschuldigt den Sitzungen des Seniorenbeirates fernbleibt, kann durch Beschluss des Seniorenbeirates bei einer 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder und nach vorheriger schriftlicher Abmahnung ausgeschlossen werden.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich öffentlich. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für die öffentliche Beratung geeignet sind, insbesondere Angelegenheiten, bei denen persönliche Daten Dritter erörtert werden, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln (§ 64 NKomVG) gilt entsprechend).

§10

Sitzungstermine

Der Seniorenbeirat ist mindestens vierteljährlich einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn hierzu Bedarf besteht, jedoch in der Regel nicht mehr als einmal im Monat.

§ 11

Einladungen

- (1) Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person lädt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zur ersten Sitzung des Beirates nach dessen Wahl ein. In der Folge lädt die oder der Vorsitzende — ebenfalls unter Beifügung einer Tagesordnung — zu den Sitzungen ein. Aus der Einladung muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattfindet.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann aus zwingendem Grund auf drei Tage verkürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Zu einer Sitzung muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Gründe sind mitzuteilen.

§ 12

Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende, stellt die Tagesordnung auf.
- (2) Alle Beiratsmitglieder sind berechtigt, Tagesordnungspunkte bis spätestens 3 Tage vor der Sitzung bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden anzumelden.

§ 13

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die oder der Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

§ 14

Abstimmung

- (1) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Sofern von der offenen Abstimmung abgewichen werden soll, ist dies durch Beschlussfassung des Seniorenbeirates zu bestimmen.

§15

Niederschrift

- (1) Die Ergebnisse der Sitzung sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- (2) Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein,
 - a) wann und wo die Sitzung stattfand,
 - b) wer an ihr teilnahm,
 - c) welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind.
- (3) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Beirates zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist allen Beiratsmitgliedern zu übersenden.
- (4) Der Beirat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 16

Finanzierung

Die durch den Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sowie sonstige Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu erfassen und durch prüffähige Belege nachzuweisen. Ausgaben dürfen nur im Rahmen vorhandener Deckungsmittel getätigt werden. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge. steht ein Prüfungsrecht zu.

- 5 -

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Neustadt a. Rbge., 18.06.2009

Stadt Neustadt am Rübenberge

Uwe Sternbeck
Bürgermeister

Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 25 vom 02.07.2009, S. 230

Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Neustadt a. Rbge.

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 08.06.2017 folgende Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates beschlossen:

1. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt für die Wahl zum Seniorenbeirat ist, wer am Tage der Wahl, an dem die Seniorenbeiratswahl stattfindet, das 60. Lebensjahr vollendet hat und in Neustadt a. Rbge. nach Kommunalwahlrecht wahlberechtigt ist.

2. Wahlverfahren

- Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter fordert spätestens 70 Tage vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung die Seniorinnen und Senioren auf, Vorschläge zur Wahl des Seniorenbeirates einzureichen und gibt den Wahltermin bekannt.
- Die Bewerbungsfrist für die Kandidatinnen/Kandidaten endet drei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung.
- Die Zulassung der Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl des Seniorenbeirates wird ihnen eine Woche nach Abgabefrist bekannt gegeben.
- Die öffentliche Bekanntmachung der Kandidatinnen/Kandidaten erfolgt spätestens eine Woche nach der Zulassung.
- Es wird in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl schriftlich gewählt.

3. Amtszeit

Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt vier Jahre.

4. Voraussetzung für eine Kandidatur

Die Kandidatinnen/Kandidaten müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Vollendung des 60. Lebensjahres und Wählbarkeit nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechts,
- Abgabe der Kandidatenmeldung bis zum Anmeldeschluss auf der Grundlage der Wahlbekanntmachung,
- Vorlage von fünf gültigen Unterstützungsunterschriften für die Kandidatur durch Wahlberechtigte.

5. Stimmabgabe

- Gewählt wird schriftlich durch Briefwahl (die Wahlunterlagen werden per Post zugeschickt).
- Die Stimmzettel müssen bis 18:00 Uhr am Wahltag bei der Stadt Neustadt a. Rbge., Nienburger Str. 31, eingegangen sein.

Jeder Wähler hat bis zu sieben Stimmen, die jedoch auf unterschiedliche Kandidatinnen/ Kandidaten verteilt werden müssen. Werden mehr als sieben Stimmen abgegeben oder erhält ein Kandidat auf einem Stimmzettel mehr als eine Stimme, ist dieser Wahlzettel ungültig. Enthält ein Stimmzettel weniger als sieben Stimmen, so berührt das nicht die Gültigkeit der Stimmabgabe.

6. Auszählung der Stimmen

Die Auszählung der Stimmen erfolgt im Anschluss an die Wahlhandlung, spätestens am ersten Werktag nach dem Wahltag durch den eingesetzten Wahlvorstand.

7. Feststellung des Wahlergebnisses

- Die Wahlleiterinnen/der Wahlleiter stellt das vorläufige Wahlergebnis unverzüglich nach Abschluss der Wahl durch Auszählung fest.
- Der Wahlvorstand ermittelt das Gesamtergebnis der Wahl und stellt fest:
 - a) die Zahl der Wahlberechtigten
 - b) die Zahl der Wählerinnen und Wähler
 - c) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen
 - d) die Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen
 - e) die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge.
- Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge öffentlich bekannt.

8. Wahlvorstand

Der Wahlvorstand besteht aus:

- der Wahlleiterin/dem Wahlleiter

- der Stellv. Wahlleiterin/dem Stellv. Wahlleiter
- der Schriftführerin/dem Schriftführer / der Protokollantin/dem Protokollanten

Wahlleiter für die Wahl des Seniorenbeirates ist der Bürgermeister oder eine von ihm bestimmte Bedienstete bzw. ein von ihm bestimmter Bediensteter der Stadtverwaltung. Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes werden auf Vorschlag des Seniorenbeirates vom Bürgermeister bestellt.

9. Sonstiges

Soweit in dieser Wahlordnung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, finden die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts entsprechende Anwendung.

10. In Kraft treten

Die Wahlordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 08.06.2017

Stadt Neustadt am Rübenberge

**Uwe Sternbeck
Bürgermeister**